

BGB AT

Verstoß gegen Verbotsgesetze (§ 134 BGB)

1. Vorliegen eines Verbotsgesetzes

- Gesetz: jede Rechtsnorm, Art. 2 EGBGB.
- **Verbotsgesetz:** Einschränkung des rechtlichen Dürfens

2. Verstoß gegen das Verbotsgesetz

- i.d.R. reicht **Erfüllung des obj. TB.**
- **Verschulden** nur erforderlich, wenn **Verbotsgesetz dies vorsieht.**

3. Rechtsfolge

- Grundsatz: **Nichtigkeit** (rechtshindernde Einwendung),
- Ausnahme: „**wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.**“

Das Rechtsgeschäft ist bei Verstoß gegen

Inhaltsverbot
nichtig

Vornahmeverbot
gültig

beiderseitigem
Verbotsgesetz
i.d.R. nichtig

einseitigem
Verbotsgesetz
i.d.R. wirksam

- Verbotsgesetze können alle Gesetze im materiellen Sinne sein (**Art. 2 EGBGB**), also auch Satzungen, Verordnungen usw.
- Ein Gesetz ist ein **Verbotsgesetz**, wenn ein an sich zulässiges Rechtsgeschäft wegen seines Inhalts oder der Umstände seines Zustandekommens untersagt wird (**Einschränkung des rechtlichen Dürfens**).
- Ein Verstoß gegen das Verbotsgesetz führt nur dann zur Nichtigkeit, „**wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt**“. Fehlt eine verbotseigene RF-Regelung, gelten folgende Indizien:
 - I.d.R. Nichtigkeit, wenn sich Verbot gegen beide Geschäftspartner oder gerade gegen den Inhalt des Rechtsgeschäfts richtet;
 - I.d.R. Gültigkeit, wenn nur einseitiger Verstoß vorliegt oder das Verbot nur die Art und Weise des Abschlusses betrifft.
- Zur Erfüllung eines nichtigen Verpflichtungsgeschäfts vorgenommene Verfügungsgeschäfte bleiben i.d.R. wirksam (**Abstraktionsprinzip**).